OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653215/17/ZO/CG

Datum:
Linz, 29. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.04.2024, GZ: FE-01956/2022, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Befristung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung der amtsärztlichen Nachuntersuchung und der Vorlage von Haaranalysen auf Amphetamine und Cannabinoide aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 02.04.2024, GZ: FE-01956/2022 die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt:
Befristung bis 30.05.2024
Beim Lenken von Kraftfahrzeugen ist das Tragen einer geeigneten Brille oder von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich
Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 30.05.2024
Vorlage von Haaranalysen auf Amphetamine und Cannabinoide bis 30.05.2024

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 30.05.2023.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sich der Bescheid auf ein amtsärztliches Gutachten stütze, welches bereits fast ein Jahr alt sei. Das amtsärztliche Gutachten beziehe sich auf eine psychiatrische Stellungnahme, in welcher ein längerer Beobachtungszeitraum angegeben sei, in dem die Beschwerdeführerin ihre Abstinenz nachweisen müsse. Ein Abstinenznachweis sei für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung aber nicht erforderlich. Insgesamt würde eine positive fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und ein negativer Drogenharntest vorliegen. Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergebe sich somit keine Begründung, weshalb Zweifel an der uneingeschränkten Verkehrseignung der Rechtsmittelwerberin vorliegen könnten.

Es sei auch höchst unüblich, den Bescheid vom 02.04.2024 aufgrund eines Gutachtens vom 30.05.2023 auszustellen. Die Beschwerdeführerin könne den Fristen für die amtsärztliche Nachuntersuchung sowie der Haaranalyse bereits aus zeitlichen Gründen nicht nachkommen.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben, durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer weiteren fachärztlichen

psychiatrischen Stellungnahme und einer Haaranalyse sowie eines amtsärztlichen Gutachtens und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin hatte in der Vergangenheit Probleme mit Suchtmitteln, weshalb ihr mehrmals die Lenkberechtigung eingeschränkt wurde. Zuletzt hat die belangte Behörde mit dem hier bekämpften Bescheid, die der Beschwerdeführerin von der BH Linz-Land zu Zahl 22096135 für die Klassen AM und B unbefristet erteilte Lenkberechtigung durch eine Befristung bis 30.05.2024, die Vorschreibung von Haaranalysen und eines geeigneten Sehbehelfs eingeschränkt.

Im Beschwerdeverfahren wurde eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. C__ eingeholt, welche zusammengefasst einen Zustand nach schädlichem Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen diagnostizierte. Von psychiatrischer Seite bestand kein Einwand gegen eine weitere Lenkberechtigung, wobei bei unauffälligen Laborkontrollen die Befristung beendet werden könne. Die Beschwerdeführerin legte eine Haaranalyse (Probenahme 20.05.2025) vor, welche für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten die Abstinenz der Beschwerdeführerin von den untersuchten Suchtmitteln belegte. Auf Basis dieser Stellungnahmen und Untersuchungsergebnisse sowie der aktenkundigen Vorbefunde kam die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtsärztin in ihrem Gutachten vom 04.12.2024 und der Ergänzung vom 06.07.2025 zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin derzeit ohne Einschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM und B geeignet ist.

Dieses Gutachten wurde den Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt, sie haben sich dazu nicht mehr geäußert.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittel-abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Das von der Amtsärztin im Beschwerdeverfahren erstattete Gutachten ist schlüssig und widerspruchsfrei. Es berücksichtigt die zuletzt eingeholte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie die aktuelle Haaranalyse und die aktenkundigen Vorbefunde. Die Parteien des Verfahrens haben diesem Gutachten auch nicht widersprochen. Es konnte daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden, weshalb die Einschränkungen der Lenkberechtigung (ausgenommen der erforderliche Sehbehelf) aufgehoben werden konnten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl